



## **Bericht**

### **des Eingabenausschusses**

#### **Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2000**

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 120 neue Eingaben erhalten. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 2 Ortstermine durchgeführt und 2 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Sitzungen haben 2 Anhörungen von Petentinnen und Petenten bzw. der Landesregierung stattgefunden. Der Ausschuss hat am 04.09.2000 eine Bürgersprechstunde in der JVA Neumünster abgehalten. Auf der NORLA in Rendsburg war der Ausschuss am Informationsstand des Landtages vertreten. Ebenfalls im September hat der Ausschuss eine Informationsreise zum Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz unternommen.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 151 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

**Gerhard Poppendiecker**

Vorsitzender

## Zusammenfassender Überblick

Von den 151 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 13 Eingaben (8,61 %) im Sinne und 78 (51,66 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 53 Eingaben (35,09 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 5 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Eine Angelegenheit hat der Ausschuss im Wege der Selbstbefassung abschließend behandelt.

## Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag	1			1			
Staatskanzlei	1		1				
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	30	3	7	17	3		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	4	1	2	1			
Innenministerium	43	5	15	21	2		
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	3	1	2				
Ministerium für Finanzen und Energie	5	1	1	2		1	
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	11	1	7	3			
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	10		9	1			
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	43	1	34	7			1
Insgesamt	151	13	78	53	5	1	1

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Landtag**

1	<b>2052-14</b> Niedersachsen Wahlrecht	<p>Der Petent erhebt eine Gegenvorstellung zu einer bereits abschließend beratenen Eingabe, trägt jedoch neue Gesichtspunkte zum Sachverhalt nicht vor.</p> <p>Ein Widerspruchsrecht bzw. Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Eingabenausschusses gibt es nicht. Gesichtspunkte, die nicht schon Gegenstand der Beratung waren, hat der Petent nicht vorgetragen.</p>
---	--	---

---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

---

**Staatskanzlei**

1 **115-15**  
Kreis Pinneberg  
Rundfunkgebühren

Der Petent empfindet die jetzige Form der Erhebung von Fernseh- und Rundfunkgebühren als ungerecht. Da geförderte Sender teilweise nur über Satellit zu erreichen seien, sei der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen einer Prüfung unterzogen werden sollten. Zum derzeitigen Zeitpunkt spricht sich der Ausschuss jedoch nicht für eine Abschaffung der Gebühr aus. Es handelt sich um eine komplexe Problematik, die nicht innerhalb einiger Wochen zu klären ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>1610-14</b><br>Kiel<br>Strafvollzug; Vollzugslockerungen       | <p>Der Petent ist Strafgefangener und wendet sich dagegen, dass ihm keine Vollzugslockerungen gewährt würden. Er vermute eine gezielte Diskriminierung, da er Ausländer sei. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>  |
| 2 | <b>1673-14</b><br>Neumünster<br>Strafvollzug                      | <p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, dass für ihn ein Brief mit einer Telefonkarte an der Pforte der JVA abgegeben worden sei, den er jedoch nicht erhalten habe. Obwohl er sich hierüber beschwert und Anzeige erstattet habe, seien die von ihm benannten Zeugen nicht befragt worden.</p> <p>Das Ministerium hat dem Petenten mitgeteilt, dass eine Schadenersatzpflicht nicht anerkannt wird. Der Petent hat die vom Ministerium erbetenen Erklärungen nicht eingeholt.</p>   |
| 3 | <b>1763-14</b><br>Kreis Rendsburg-Eckernförde<br>Strafvollzug     | <p>Die Petentin bittet darum, Vollzugslockerungen für ihren in der Strafhaft befindlichen Ehemann zu verhindern. Sie werde von ihrem Ehemann bedroht und befürchte, dass er Vollzugslockerungen dazu nutzen würde, ihren Sohn zu entführen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angaben der Petentin an die zuständigen Stellen weiter geleitet. Er geht davon aus, dass die Interessen der Petentin im Rahmen der dortigen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden können.</p>  |
| 4 | <b>1787-14</b><br>Lübeck<br>Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft | <p>Der Petent ist Gefangener und beschwert sich darüber, dass er seine Post nach Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft erst mit mehrmonatiger Verzögerung erhalte. Die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls führe für ihn zu verschärften Haftbedingungen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium die Verzögerung, die nur in einem Fall aufgetreten ist, sehr bedauert. Da die Absenderin eine Mitbeschuldigte war, waren jedoch Prüfungen erforderlich. Der beanstandete Haftbefehl ist aufgehoben worden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	<b>1965-14</b> Kreis Segeberg Arbeitsweise der Strafverfolgungsbehörden	<p>Der Petent teilt mit, seine Kinder seien in Südostasien vermisst. Trotz vieler offener Fragen würden die hiesigen Behörden nicht weiter ermitteln. Der Petent habe sich gezwungen gesehen, selbst zu ermitteln.</p> <p>Der Ausschuss hat sich über die Aktivitäten der Staatsanwaltschaft und der Polizei unterrichten lassen. Die Behörden haben alles in ihrer Macht stehende getan, um das Verschwinden aufzuklären. Es sind auch Ermittlungen vor Ort durchgeführt worden.</p>
6	<b>1976-14</b> Neumünster Strafvollzug; zahnärztliche Versorgung	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Eingabe inhaftiert. Er teilt mit, er habe sich in der Justizvollzugsanstalt ein Gebiss machen lassen, das jedoch nicht passe und ihm Probleme bereite. Da von Seiten der Justizvollzugsanstalt nicht für Abhilfe gesorgt werde, bitte er um Behandlung durch einen anderen Zahnarzt.</p> <p>Der Ausschuss kann keine Beanstandung der Behandlung des Petenten aussprechen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt eine Untersuchung in einer Spezialklinik angeregt hat. Da der Petent mittlerweile aus der Haft entlassen wurde, hat er die Möglichkeit von einem Arzt seiner Wahl weiter behandelt zu werden.</p>
7	<b>1987-14</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, aufgrund seines Gesundheitszustandes sei er von anderen Gefangenen gesondert untergebracht. Hierdurch habe er unter vielfachen Benachteiligungen zu leiden. Die ärztliche Behandlung in der Anstalt habe zudem zu einer Verschlechterung seines Zustandes geführt.</p> <p>Der Ausschuss kann die Organisation der Strafvollstreckung und die medizinische Versorgung nicht beanstanden. Der Ausschuss begrüßt, dass die Anstalt einen behindertengerechten Haftraum geschaffen hat, sowie an einer Verbesserung der Wegesituation arbeitet. Die Anstalt hat weitere Maßnahmen zur Erleichterung des Haftalltags ergriffen. Eine Überprüfung der ärztlichen Versorgung durch die Beratende Ärztin des Ministeriums hat ergeben, dass der Arzt in nicht zu beanstandender Weise seiner Pflicht nachkommt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	<b>2033-14</b> Berlin Amtshaftung	<p>Der Petent wirft einem Richter grob fahrlässige Dienstpflichtverletzung vor. In einem Rechtsstreit sei ein Urteil auf Grund von Behauptungen der Gegenseite, gegen die sich der Petent nicht habe zur Wehr setzen können, gefällt worden. Der Petent bittet um Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens.</p> <p>Die Eingabe richtet sich gegen die prozessuale Verfahrensgestaltung und gegen die im Rahmen eines Urteils ergangene Entscheidung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Ausschuss gerichtliche Entscheidungen nicht überprüfen oder abändern.</p>
9	<b>2041-14</b> <b>10-15</b> Neumünster Strafvollzug; Vollzugsplan	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass in seinem Vollzugsplan keine Lockerungen vorgesehen worden seien, obwohl eine Hilfe bei der Arbeitssuche angestrebt werde. Ein Dialog mit der Vollzugsleiterin sei nicht möglich. Beschwerden über die Vollzugsleiterin würden so beantwortet, dass erkennbar sei, dass keine wirkliche Prüfung stattgefunden habe.</p> <p>Für den Ausschuss ist nicht ersichtlich, dass die geschilderten Kommunikationsprobleme allein durch das Verschulden der Anstalt zustande gekommen sind. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent eine Verlegung, die ihm einen neuen Start in einem anderen Umfeld ermöglicht hätte, abgelehnt hat. Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Formulierung im Vollzugsplan Hilfe unter Berücksichtigung des derzeitigen Lockerungsstatus bedeutet.</p>
10	<b>2047-14</b> Lübeck Strafvollzug; Beschäftigung als Hofarbeiter	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass er keine Arbeitsstelle als Hofarbeiter erhalte. Die Begründung hierfür sei nicht schlüssig.</p> <p>Da der Petent zwischenzeitlich entlassen worden ist, hat sich das Petitum erledigt. Das Ministerium hat die Beschwerde des Petenten zurückgewiesen. Der Ausschuss kann die Ausführungen des Ministeriums nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	<b>2072-14</b> Neumünster Gesundheitsschutz in der JVA	<p>Der Petent ist Bediensteter in der JVA und berichtet, auf Grund der Drogenproblematik würden zunehmend Gefangene mit verschiedenen Infektionskrankheiten in der JVA untergebracht. Aus Datenschutzgründen würden die Bediensteten und Mitgefangenen hierüber jedoch nicht informiert. Sicherheitsmaßnahmen würden nicht umgesetzt.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der zu der Eingabe abgegebenen Stellungnahme zur Verfügung und stimmt mit dem Petenten überein, dass die Vermeidung von Infektionen Mitgefangener und Bediensteter höchste Priorität genießen muss. Der Ausschuss begrüßt die von der JVA unternommenen Präventionsanstrengungen.</p>
12	<b>8-15</b> Lübeck Strafvollzug; Belegungssituation	<p>Die Petenten beschwerten sich über die Überbelegung der Justizvollzugsanstalt. Die Unterbringung sei menschenunwürdig. Die Petenten protestieren gegen weitere vollzugsinterne Maßnahmen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Situation zwischenzeitlich entspannt hat und dass die Landesregierung ein Investitionsprogramm Justizvollzug eingeleitet hat. Hierdurch sollen 105 Haftplätze neu geschaffen werden. Die kritisierten Maßnahmen waren aus Sicherheitsgründen erforderlich.</p>
13	<b>17-15</b> Niedersachsen Betreuungsrecht	<p>Der Petent kann den Umfang der für seinen Vater eingerichteten Betreuung nicht nachvollziehen. Der bestellte Betreuer treffe zudem keine sachgerechten Entscheidungen.</p> <p>Nach Auffassung des Ministeriums ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Verfahrensweise und Entscheidung des Gerichtes die den unabhängigen Gerichten gesetzten Grenzen überschritten hätten. Der Ausschuss vermag diese Entscheidung nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	<b>25-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Ein Strafgefangener beschwert sich über seine Abteilungsleiterin, die bei ihm ohne Anlass Urinkontrollen angeordnet habe. Er vermute, dass die Abteilungsleiterin Informanten habe.</p> <p>Der Ausschuss kann die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten hin nicht beanstanden. Bei dem Petenten waren im Mai ein positiver Befund hinsichtlich Cannabinoiden festgestellt worden.</p>
15	<b>38-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und wendet sich gegen die Art der Durchführung einer Urinprobe. Während der Urinabgabe sei er von einem Bediensteten ständig beobachtet worden.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die geschilderten Umstände dem Petenten unangenehm waren, kann jedoch die Durchführung nicht beanstanden, da im Rahmen der Abgabe von Urin häufig Täuschungsversuche unternommen werden.</p>
16	<b>46-15</b> Kreis Ostholstein Einstellung in den Justizvollzugsdienst	<p>Die Petentin teilt mit, in einem Bewerbungsverfahren sei ihr telefonisch in Aussicht gestellt worden, dass sie zum Eignungstest eingeladen werde. Stattdessen seien ihr ihre Unterlagen mit einer Absage zurück gesandt worden. Die Petentin bittet den Ausschuss, ihr beim Erreichen ihres Berufsziels behilflich zu sein.</p> <p>Das Auswahlverfahren ist nach Mitteilung des Ministeriums nicht zu beanstanden. Aufgrund der Vielzahl der Bewerberinnen und Bewerber kam die Petentin nicht in Betracht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
17	<b>53-15</b> Lübeck Strafvollzug	Der Petent ist Strafgefangener und befürchtet, seinen Hauptschulabschluss nicht bestehen zu können, da man einen Raucher auf seinen Haftraum gelegt habe, obwohl der Petent selbst Nichtraucher sei. Der Mithäftling sei unsauber und verursache Brände im Haftraum.  Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent unterdessen in einem Einzelhaftraum untergebracht werden konnte. Der Ausschuss hat großes Verständnis für das Anliegen des Petenten, kann jedoch auch nachvollziehen, wenn im Einzelfall aufgrund der Belegungssituation einzelne Wünsche nicht umgesetzt werden können.
18	<b>57-15</b> Neumünster Strafvollzug; Verlegung	Der Petent ist Strafgefangener und strebt eine Verlegung in die JVA Itzehoe an. Hierfür bittet er um die Unterstützung des Ausschusses.  Der Ausschuss kann sich nicht für eine Verlegung einsetzen. In der JVA Itzehoe werden grundsätzlich nur Strafgefangene untergebracht, die als Hausarbeiter eingesetzt werden. Zurzeit besteht für einen weiteren Hausarbeiter kein Bedarf.
19	<b>58-15</b> Flensburg Scheidungsverfahren/Prüfung der Leistungsfähigkeit von Richterinnen und Richtern	Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer Richterin, die nichts unternahme, damit seine ehemalige Ehefrau Unterlagen zur Fortsetzung des Verfahrens einreiche. Er ist der Auffassung, dass die Justiz die Leistungsfähigkeit von Richtern ständig überprüfen müsse.  Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren fortgesetzt werden kann, nachdem die Zustimmung zur Weitergabe von Unterlagen erteilt worden ist. Zur Prüfung der Leistungsfähigkeit von Richterinnen und Richtern hat sich das Ministerium bereits direkt gegenüber dem Petenten geäußert.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	<b>59-15</b> Hamburg Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden	<p>Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung einer Strafanzeige und eines Strafantrages sowie über den in den Antworten des Ministeriums verwendeten Briefstil.</p> <p>Zum behördlichen Briefstil verweist der Ausschuss auf die Beschlüsse, die er zu früheren Eingaben des Petenten bereits gefasst hat. Das Ministerium hat die Beschwerden auf die Eingabe hin nochmals geprüft. Auch nach nochmaliger Überprüfung ist die Art und Weise der Sachbehandlung nicht zu beanstanden.</p>
21	<b>72-15</b> Kreis Stormarn Vorgehensweise eines Jugendamtes	<p>Die Petentin beschwert sich über ein Jugendamt, das ein Schreiben von ihr nicht beantwortet habe. Das Amt informiere die Petentin nicht, wenn ihre Mutter, der die Erziehung des Sohnes der Petentin übertragen worden sei, umziehe.</p> <p>Das Amt hat das Schreiben der Petentin mittlerweile beantwortet.</p>
22	<b>77-15</b> Kreis Nordfriesland Amtshaftung/Zustellungsverfahren	<p>Der Petent beantragt Schadenersatz, nachdem gegen ihn ein Versäumnisurteil erlassen worden sei. Eine gerichtliche Ladung habe ihn nicht erreicht, obwohl er einen Nachsendeantrag bei der Post gestellt habe. Dem zustellenden Justizbediensteten hätte auffallen müssen, dass die ehemalige Wohnung des Petenten nicht mehr bewohnt war.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Ausschuss. Der Ausschuss sieht es nicht als unangemessen an, wenn während gerichtlicher Verfahren verlangt wird, dass die Parteien Anschriftenänderungen dem zuständigen Gericht mitteilen.</p>
23	<b>112-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und trägt vor, wegen einmaligen Cannabisgenusses mehrfach bestraft worden zu sein. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück, da er vorschnell gehandelt habe.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	<b>127-15</b> Kreis Segeberg Konkursverfahren	<p>Die Petentin teilt mit, ihr Ehemann werde seit langer Zeit wegen eines betrügerischen Konkurses finanziell belastet. Obwohl es noch weitere Schuldner gebe, werde nur die Rente ihres Ehemannes gepfändet.</p> <p>Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen steht nach dem Beratungshilfegesetz ggf. Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gegen eine geringe Gebühr zu.</p>
25	<b>134-15</b> Bayern Gerichtliche Entscheidung / Zweitwohnungssteuer	<p>Der Petent wehrt sich seit Jahren gegen die Zahlung einer Zweitwohnungssteuer für eine Ferienwohnung. In diesem Zusammenhang wendet er sich gegen in der Sache ergangene gerichtliche Entscheidungen.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Eingabenausschuss.</p>
26	<b>145-15</b> Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass seine Abteilungsleiterin ein Gespräch mit ihm abgelehnt und ihn auf den Zeitpunkt der Erstellung seines nächsten Vollzugsplanes verwiesen habe. Das Gespräch habe für den Petenten die letzte Chance auf eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt bedeutet.</p> <p>Dem Petenten ist damals mitgeteilt worden, dass die Vollzugsplanung, die eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug vorsieht, aufrecht erhalten werden soll. Die berufliche Wiedereingliederungsmaßnahme außerhalb der JVA wäre erst nach einer Änderung der Vollzugsplanung möglich gewesen, sodass die Bedienstete davon ausgegangen war, dass sich das Anliegen erledigt hatte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	<b>157-15</b> Kreis Nordfriesland Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent wendet sich gegen eine gerichtliche Entscheidung und gegen die dafür erhobene Gebühr. Der Petent habe hierfür keine Rechnung erhalten.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass es üblich ist, über Kosten in einem Beschluss zu entscheiden, ohne dass eine Rechnung erstellt wird. Angesichts der Unabhängigkeit der Gerichte kann der Ausschuss die Entscheidung nicht ändern oder aufheben. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, anwaltlichen Rat oder Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen.</p>
28	<b>190-15</b> Kiel Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung	<p>Der Petent bittet den Ausschuss um Klärung, ob die Erzwingung einer Eidesstattlichen Versicherung durch Haftandrohung bei einem psychisch labilen Menschen wie ihm zulässig sei.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium unverzüglich mit dem Petenten Kontakt aufgenommen und den Sachverhalt geklärt hat. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, Beratungshilfe sowie die Hilfe einer Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen.</p>
29	<b>192-15</b> Kreis Pinneberg Sonderermittlungsgruppe Korruption	<p>Der Petent wendet sich an den Ausschuss, da er die Adresse einer „Sonderermittlungsgruppe Korruption“ und den Namen des Vorsitzenden erfahren möchte. Weder die Staatsanwaltschaft noch das Ministerium würden ihm seine Frage beantworten.</p> <p>Dem Petenten ist ein Ansprechpartner genannt worden. Den Vorwurf des Petenten, ihm nicht geantwortet zu haben, weist das Ministerium zurück.</p>
30	<b>220-15</b> Kiel Strafvollzug	<p>Der Petent teilt mit, sowohl er als auch sein Sohn seien in unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten des Landes inhaftiert. Es werde verhindert, dass Vater und Sohn sich besuchen könnten. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>51-15</b><br>Flensburg<br>Schulische Lehrangebote                 | <p>Der Petent teilt mit, nach Erreichen der fachgebundenen Hochschulreife beabsichtige er ein Lehramtsstudium. Der von ihm angestrebte Schwerpunkt solle jedoch auf Grund der geringen Bewerberzahl nicht eingerichtet werden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der gewünschte Schwerpunkt eingerichtet wurde und dem Petenten der gewünschte Schulplatz zur Verfügung gestellt wird.</p>  |
| 2 | <b>54-15</b><br>Kreis Nordfriesland<br>Erhalt einer Grundschule      | <p>Die Petentin wendet sich für den Elternbeirat einer Grundschule an den Ausschuss. Der Amtsausschuss plane aus finanziellen Gründen die Schließung und den Abriss der Schule. Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für den Erhalt der Schule einzusetzen.</p> <p>Die Erstentscheidung über die Auflösung einer Schule liegt nach dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung immer beim Schulträger. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert, in diesen Bereich einzugreifen. Die Petentin kann sich daher nur an den Schulträger wenden.</p>  |
| 3 | <b>105-15</b><br>Kreis Nordfriesland<br>Schulwesen; Lehrkräftebedarf | <p>Ein Schulelternbeirat bemängelt eine zu enge Personalbesetzung an einer Realschule mit Grund- und Hauptschulteil sowie krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle. Eine Vereinbarung werde durch das Ministerium nicht eingehalten, die Chancengleichheit sei nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Ministerin der Petentin bereits ausführlich geantwortet hat. Er begrüßt auch die im Interesse der Schülerinnen und Schüler unternommenen Anstrengungen, gerade auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsslage. Auch weitere Abgeordnete haben sich mit der Problematik auseinandergesetzt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass noch ein Gespräch vorgesehen ist.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	<b>132-15</b> Flensburg Lehrer; Beförderungspraxis	<p data-bbox="727 300 1402 607">Die Petentin möchte mit ihrer Eingabe auf einen ihrer Auffassung nach bestehenden Missstand bei der Beförderungspraxis der Lehrkräfte im gehobenen Dienst aufmerksam machen. Im höheren Dienst würden die zur Verfügung stehenden Stellen direkt den Schulen zugewiesen. Im gehobenen Dienst würde eine landesweite Ausschreibung erfolgen, über deren Verlauf die Betroffenen nicht ausreichend informiert worden seien.</p> <p data-bbox="727 658 1402 963">Der Ausschuss möchte sich für eine gleichgeartete Beförderungspraxis in den Laufbahngruppen einsetzen. Der Ausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass eine erneute Beförderungsaktion vorgesehen ist, bei der eine größere Stellenzahl zur Verfügung steht und die Stellen den einzelnen Schulen zugeordnet werden. Der Ausschuss bemängelt, dass es dem Ministerium nicht gelungen ist, die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Innenministerium**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>91-14</b><br>Kreis Pinneberg<br>Baurecht                 | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss, da die untere Bauaufsichtsbehörde für ihn nicht erkennbar tätig geworden sei.</p> <p>Da in der Angelegenheit unterdessen Klage erhoben worden ist, kann der Ausschuss den Petenten aus verfassungsrechtlichen Gründen nur auf den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens verweisen.</p>   |
| 2 | <b>1145-14</b><br>Kreis Pinneberg<br>Lärmbelästigung        | <p>Die Petentin hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Dieser hat die Eingabe zuständigkeithalber an den Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergegeben.</p> <p>Der Ausschuss bekräftigt seinen damals gefassten Beschluss. Die Petentin hat keine neuen Gesichtspunkte zum Sachverhalt vorgetragen.</p>  |
| 3 | <b>1362-14</b><br>Lübeck<br>Ausländerrecht und Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Die Ausländerbehörde wolle ihn abschieben, obwohl seine Familie in Deutschland lebe und ihm in seinem Heimatland Tod oder Folter drohe. Darüber hinaus würden ihm in der Justizvollzugsanstalt keinerlei Vollzugslockerungen gewährt.</p> <p>Vor dem Hintergrund eines auf Anregung des Ausschusses erstatteten Gutachtens kann der Ausschuss die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt nicht beanstanden. Die Ausweisungsentscheidung ist bestandskräftig und in keiner Weise zu beanstanden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	<b>1595-14</b> Neumünster Ausländerrecht	<p>Die Petenten wenden sich für eine befreundete mazedonische Familie an den Ausschuss, die seit der Ablehnung ihrer Asylanträge in ständiger Angst lebe. Die Familie sei hier weitgehend integriert, einzelne Familienmitglieder litten unter gesundheitlichen Problemen.</p> <p>Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden, dennoch zeichnen sich teilweise positive Entwicklungsmöglichkeiten ab. Wegen des Gesundheitszustandes der Mutter wird die Ausländerbehörde eine längerfristige Duldung ausstellen. Sollte der Vater in dieser Zeit die Möglichkeit finden, die Familie zumindest überwiegend ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu unterhalten, so wird die Ausländerbehörde wohlwollend die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis prüfen.</p>
5	<b>1862-14</b> Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Er verweist auf einen neuen Vergleichsfall.</p> <p>Der Fall stellt keinen Berufungsfall dar. Der Ausschuss begrüßt den Erlass von weiteren Bescheiden in der Angelegenheit des Petenten und schließt die Beratung der Eingabe endgültig ab.</p>
6	<b>1883-14</b> Lübeck Zweitwohnungssteuer	<p>Der Petent teilt mit, er habe sich berufsbedingt eine zweite Wohnung mieten müssen, in der er sich nur wenig mehr als einen Monat aufgehalten habe. Dennoch sei er zur Zahlung einer unangemessen hohen Zweitwohnungssteuer verpflichtet worden, auch weil die Steuer quartalsweise abgerechnet werde.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Petenten an, dass in seinem Falle auf die Erhebung einer Steuer verzichtet werden sollte. Allerdings fällt die Entscheidung zum Erlass einer entsprechenden Satzung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Rechtmäßigkeit der Erhebung ist zudem grundsätzlich gerichtlich bestätigt worden. Durch eine Neufassung der Satzung konnte dem Anliegen des Petenten teilweise Rechnung getragen werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	<b>1964-14</b> Kiel Baurecht	Der Petent wendet sich gegen eine ablehnende Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde. Der Petent beabsichtige die Teilüberdachung einer Pergola auf seinem Grundstück. Die Überdachung solle seiner schwerbehinderten Tochter auf dem Weg zum Auto Schutz vor der Witterung bieten.  Aus der Sicht des Eingabenausschusses ist die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde vertretbar. Er kann sich nicht für die begehrte Baugenehmigung einsetzen.
8	<b>1973-14</b> Kreis Steinburg Baurecht; Kommunalaufsicht	Der Petent beschwert sich über die Heranziehung zu Kostenerstattungsbeiträgen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Zudem habe die Stadt die zugesicherte Absenkung des Straßenniveaus nicht durchgeführt, sodass der Petent seine Garage nur mit Mühe erreichen könne.  Der Ausschuss begrüßt, dass die Stadt den Kostenerstattungsbetrag gemindert hat. Der Eingabe konnte so größtenteils abgeholfen werden.
9	<b>1990-14</b> Kreis Segeberg Polizei; Beförderungspraxis	Der Petent bemängelt die Beförderungs- und Beurteilungspraxis im Polizeibereich. Das Beurteilungssystem sei ungerecht und benachteilige ältere Beamte. Er habe keine Perspektive mehr für eine ruhegehaltstfähige Beförderung.  Aufgrund der Haushaltslage können nur die leistungstärksten Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Der Ausschuss möchte davon Abstand nehmen, sich für eine Änderung der geltenden Beurteilungsrichtlinien einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	<b>2009-14</b> Kiel Spätaussiedler; Bleiberecht	<p>Die Petentin bezieht sich in ihrer Eingabe auf eine parlamentarische Initiative, in der ein Bleiberecht für diejenigen Aussiedler gefordert wurde, die einen Aufnahmebescheid erhalten habe, ohne dass ein Sprachtest im Herkunftsland durchgeführt werden konnte. Der Familie der Petentin drohe jetzt die Abschiebung, nachdem sich nach der Einreise herausgestellt habe, dass die Sprachkenntnisse nicht ausreichen.</p> <p>Die Anträge der Petentin sind abgelehnt worden, da sie im Herkunftsland falsche Angaben über die Sprachkenntnisse gemacht hat. Die Ablehnung ist gerichtlich bestätigt worden. Die Petentin könnte allerdings die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid von bereits im Bundesgebiet lebenden Verwandten beantragen.</p>
11	<b>2027-14</b> Kreis Nordfriesland Ausländerrecht; Vertriebenengesetz	<p>Die Petentin setzt sich für eine Verwandte ein, die zusammen mit ihren Kindern und deren Großmutter aus Kasachstan ausgesiedelt sei. Nach dem Tod der Großmutter verlange die Ausländerbehörde die Rückkehr nach Kasachstan, wo die Betroffenen jedoch keine Angehörigen mehr hätten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde der Betroffenen und ihren Kindern Aufenthaltsbefugnisse erteilen wird.</p>
12	<b>2039-14</b> Kreis Plön Kommunalaufsicht	<p>Der Petent teilt mit, nach Gründung einer Schachgemeinschaft habe er bei der Gemeinde einen Antrag auf Zuschuss für den Kauf von Schachzubehör gestellt. Auf seinen Antrag habe er keine schriftliche Reaktion und keine Begründung für die ablehnende Entscheidung erhalten.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Kritik des Petenten an. Darüber hinaus verweist er auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten zur Verfügung stellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	<b>2058-14</b> Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht; Errichtung eines Funkmas- tes	Der Petent wendet sich gegen die Errichtung eines Sendemasts in der Nähe eines Kindergartens. Er ist der Auffassung, dass Gemeinde und Bürgermeister sich nicht intensiv genug um einen Alternativstandort bemüht hätten. Die Gemeindevertretung habe sich erst gegen den Standort ausgesprochen und dann doch das gemeindliche Einvernehmen erteilt.  Die Gemeindevertretung hat zwar Bedenken geäußert, sich jedoch nicht für eine Versagung des Einvernehmens ausgesprochen. Soweit ein Rechtsanspruch auf Zulassung eines Bauvorhabens besteht, ist die Gemeinde zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat weitere Prüfungen durchgeführt.
14	<b>2063-14</b> Flensburg Fehlsubventionierung im Wohnungs- wesen	Die schwerbehinderten Petenten sind der Auffassung, dass sie zu Unrecht zu einer Ausgleichszahlung herangezogen worden seien. Zwölf Jahre nach dem ersten Schriftwechsel mit der Investitionsbank hätten sie plötzlich Leistungen zahlen müssen, obwohl sich ihre Verhältnisse nicht geändert hätten.  Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festgestellt. Die festgesetzten Ausgleichszahlungen sind nicht zu beanstanden.
15	<b>2067-14</b> Kreis Schleswig-Flensburg Länderübergreifende Versetzung	Aufgrund seiner schwierigen familiären Situation bittet ein Polizeibeamter um Versetzung aus Hamburg in das nördliche Schleswig-Holstein. Leider lehne das Innenministerium die Versetzung mit der Begründung ab, dass kein Planstellen zur Verfügung stünden.  Wegen der ungünstigen Planstellensituation und der Einsparverpflichtung im Personalhaushalt können Übernahmen derzeit nur im Rahmen dienstgradgleicher Tauschversetzungen vorgenommen werden. Dem Innenministerium liegt eine Vielzahl von Übernahmewünschen vor. Der Ausschuss kann sich nicht für eine Bevorzugung des Petenten einsetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	<b>6-15</b> Kreis Segeberg Baurecht	<p>Der Petent wendet sich gegen die ablehnende Haltung gegen die von ihm geplante Baumaßnahme. Er pflege mit seiner Ehefrau den nach einem Unfall schwerbehinderten Sohn. Im Zuge der Baumaßnahme solle je eine Wohnung für den Sohn und eine Pflegekraft errichtet werden. Eine weitere Wohnung solle durch Mieteinnahmen für den Unterhalt des Sohnes sorgen.</p> <p>Der Ausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass sich die Eingabe im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
17	<b>9-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Abwasserbeseitigung	<p>Die Petenten wenden sich dagegen, dass sie Pumpanlagen ihrer Grundstücksentwässerung auf eigene Kosten herstellen und darüber hinaus noch zu Abwasseranschlussbeiträgen herangezogen werden sollen.</p> <p>Das Innenministerium sieht keinen Grund zu einem kommunalaufsichtlichen Einschreiten. Die Vorgehensweise der Gemeinde ist rechtlich zulässig.</p>
18	<b>50-15</b> Kiel Polizeiliche Maßnahmen	<p>Der Petent berichtet von einer Kontrolle seines Fahrzeugs durch Polizeibeamte. Aus Verärgerung, weil die Beamten keine Beanstandungen hätten feststellen können, hätten sie die Insassen unzutreffender Weise gebührenpflichtig wegen Nichtanlegen der Sicherheitsgurte verwarnt.</p> <p>Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für ein willkürliches Verhalten der Beamten nicht festgestellt. Mit der Zahlung des Verwarnungsgeldes hat der Petent sich im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit der Verwarnung einverstanden erklärt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	<b>68-15</b> Kreis Plön Gemeindewahlrecht	<p>Der Petent wendet sich gegen die für die Teilnahme am Verhältnisausgleich bei Kommunalwahlen maßgebliche Sperrklausel. Zudem kritisiert er das Prinzip des Einstimmenwahlrechts und die Regelungen über die Anordnung der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel. Er sieht hierin eine Benachteiligung kleinerer Gruppierungen.</p> <p>Der Ausschuss folgt den Ausführungen des Innenministeriums und hält die angestrebten Änderungen für nicht geboten. Der Petent erhält eine Ausfertigung der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p>
20	<b>71-15</b> Kiel Beschwerde über die Ausländerbehörde	<p>Die Petentin berichtet im Nachgang zu einem bereits abschließend beratenen Eingabeverfahren, dass mittlerweile wie gewünscht die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Kiel für den Fall ihres Ehemannes zuständig sei. Der zuständige Sachbearbeiter habe sich jedoch geweigert, die Akte zu übernehmen.</p> <p>Entgegen der Aussage der Petentin ist für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen weiterhin die Freie und Hansestadt Hamburg zuständig. Die Ausländerbehörde Kiel hat jedoch vorgeschlagen, dem Ehemann der Petentin zu erlauben, sich bis zur Ausreise oder Abschiebung bei der Ehefrau in Kiel aufzuhalten.</p>
21	<b>73-15</b> Kreis Steinburg Baurecht	<p>Die Petenten wenden sich gegen eine Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde. Diese wolle die Verschiebung eines bereits genehmigten Bauvorhabens nicht genehmigen. Die Petenten können dies aufgrund der Bebauung der Nachbargrundstücke nicht nachvollziehen.</p> <p>Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde ist nach Auffassung des Ausschusses vertretbar und lässt sachfremde Erwägungen nicht erkennen. Insbesondere hat die Gemeinde das erforderliche Einvernehmen versagt. Die Petenten können sich nicht auf die Genehmigung des benachbarten Gebäudes berufen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	<b>95-15</b> Kiel Privatrecht	<p>Die Petenten schildern ihre Erfahrungen mit einem Bau­träger, von dem sie ein Reihenhaus erworben haben, das Ende 1997 fertig gestellt sein sollte. Nach Verzögerungen in der Bauausführung, unter anderem durch einen durch die Bauaufsichtsbehörde verhängten Baustopp, sei das Haus immer noch nicht fertig gestellt. Die Bauaufsichts­behörde habe hierzu den Petenten gegenüber keine Aus­kunft erteilt. Die gesetzlichen Vorschriften seien unzurei­chend. Die Petenten hätten es sich noch nicht einmal mehr leisten können, Strafanzeige zu erstatten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung die Eingabe zum Anlass genommen hat, die zuständige Ord­nungsbehörde zu bitten, die Zuverlässigkeit der Firma zu prüfen. Die vom Petenten kritisierten rechtlichen Vorschrif­ten sind bundesrechtliche Regelungen, deren Gestaltung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Eingabenaus­schuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages fällt. Die Bauaufsichtsbehörde war aus datenschutzrechtlichen Gründen gehalten, den nicht am Verwaltungsverfahren beteiligten Dritten keine Auskünfte zu erteilen.</p>
23	<b>96-15</b> Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin setzt sich für eine befreundete Familie aus Albanien ein, die in Deutschland integriert sei und nie­mandem zur Last falle. Die Ausländerbehörde verlange nun die Ausreise, obwohl insbesondere die Kinder nichts mehr mit der albanischen Kultur verbinde.</p> <p>Die Asylanträge der Familie sind abgelehnt, die Ableh­nungen sind gerichtlich bestätigt worden. Die Ausländer­behörde hat keine Möglichkeit, aus humanitären Gründen von der Durchsetzung der Ausreisepflicht abzusehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	<b>98-15</b> Nordrhein-Westfalen Arbeitsweise einer Stadtverwaltung	<p>Der Petent wendet sich für seine Eltern an den Ausschuss, die eine Seniorenwohnanlage in Schleswig-Holstein bewohnen, deren Gebäudetechnik zunehmend reparaturanfällig werde. Wegen der größeren Mängel habe sein Vater in letzter Zeit häufig das Rathaus aufgesucht, wo er nicht angemessen behandelt worden sei.</p> <p>Anhaltspunkte für eine ausländerfeindliche Vorgehensweise hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss möchte die Stadt vermittelnd bitten, die vorgetragenen Mängel zu prüfen und, wenn möglich, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu beseitigen. Einer weiteren Beschwerde ist die Stadt bereits nachgegangen.</p>
25	<b>101-15</b> Kiel Leistungsbescheid der Polizei	<p>Der Petent beschwert sich über einen Leistungsbescheid der Polizei. Nach Auslösung eines Alarms an der Gartenanlage des Petenten hätten die Beamten zwar keine Einbruchsspuren feststellen können. Er habe die Anlage jedoch auf Rat der Polizei angeschafft. Er sei zudem vor Erlass des Bescheides nicht angehört worden.</p> <p>Der Ausschuss hält die Entscheidung für vertretbar, schließt sich jedoch der Kritik des Petenten an der unterbliebenen Anhörung vor Erlass des Bescheides an.</p>
26	<b>102-15</b> Kreis Stormarn Kommunalabgaben	<p>Die Petentin wendet sich für eine Reihe von Campingplatznutzern an den Ausschuss und beschwert sich über eine erhebliche Erhöhung der Kurabgabe. Der Erholungswert sei in den letzten Jahren stark gesunken.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt Bemühungen des Bürgermeisters, Lärm- und Staubbelastigungen durch Bauarbeiten zu begrenzen. Die Erhöhung der Kurabgabe fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	<b>107-15</b> Kreis Nordfriesland Bauwesen; Änderung der Landesbauordnung	<p>Der Petent teilt mit, er habe die Deutsche Bahn wegen Lärmbelästigung durch Lautsprecheranlagen auf einem Bahnhof in der Nähe seines Wohnhauses angezeigt. Es sei ihm unverständlich, dass ihm mitgeteilt worden sei, dass das Ordnungswidrigkeitengesetz nach den Vorschriften der Landesbauordnung nicht für Bahnanlagen gelte.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der vom Petenten kritisierten Auffassung an. Er kann sich nicht für den Erlass eines Bußgeldbescheides einsetzen.</p>
28	<b>108-15</b> Kiel Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent teilt mit, er besitze die iranische Staatsangehörigkeit und strebe einen Verbleib in Deutschland an, da seine Kinder hier integriert seien. Zuvor habe er ein Asylverfahren betrieben und angegeben, er sei Ägypter. Die Ausländerbehörde betreibe jetzt die Abschiebung in den Irak. Gleichzeitig erfolge eine Kürzung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>Zur Klärung der Herkunft ist eine Sprachanalyse durchgeführt worden, die ergeben hat, dass der Petent und seine Ehefrau aus Ägypten stammen. Die Ausländerbehörde strebt daher die Rückführung nach Ägypten an. Wegen missbräuchlich hinausgezögerter Aufenthaltsbeendigung und verweigerter Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung fällt die Familie nicht unter die Altfallregelung. Diese Gründe sind auch ausschlaggebend für die Einschränkung von Leistungen.</p>
29	<b>109-15</b> Kreis Herzogtum Lauenburg Hundehaltung	<p>Der Petent übersendet einen Fragenkatalog zur geplanten Hundeverordnung sowie Vorschläge und Anregungen. Nach Auffassung des Petenten widersprechen die bekannt gewordenen Eckpunkte der geplanten Verordnung dem Stand der Wissenschaft. Die Verordnung sei nur aufgrund öffentlichen Drucks erlassen worden.</p> <p>Die Gefahrhundeverordnung ist nach Anhörung der landesweiten Tierschutz- und Hundeverbände und des Instituts für Haustierkunde der Kieler Universität in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist es, hochrangige Rechtsgüter zu schützen. Der Ausschuss möchte sich daher nicht für eine Änderung einsetzen. Gegen die Verordnung ist bereits Klage erhoben worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
30	<b>111-15</b> Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent teilt mit, er habe sich nach der Stellung eines Asylantrages freiwillig zu Rückkehr nach Kroatien gemeldet. Die politische Lage habe sich jedoch geändert, die Rückkehr sei jetzt nicht mehr möglich.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass aus zeitlichen Gründen die Durchführung eines Eingabeverfahrens vor der Abschiebung nicht mehr möglich war. Nach der erfolgten Abschiebung kann der Eingabe faktisch nicht mehr nachgekommen werden.</p>
31	<b>118-15</b> Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin bittet für eine Familie aus dem Kosovo um ein dauerndes Bleiberecht aus humanitären Gründen. Die Familie sei auf Sozialhilfe nicht angewiesen und in die hiesige Gesellschaft integriert. Eine Abschiebung würde den Absturz ins Elend bedeuten. Die Härtefallkommission habe bereits gegen den Verbleib der Familie entschieden.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung nicht beanstanden. Die gerichtlichen Verfahren der einzelnen Familienmitglieder befinden sich in unterschiedlichen Verfahrensständen. Die Entscheidung der Härtefallkommission zielt darauf, dass die Familie gegebenenfalls gemeinsam ausreisen kann und nicht getrennt wird. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Entscheidung der Härtefallkommission im Sinne der Betroffenen ist. Ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland ist nach der jetzigen Sach- und Rechtslage nicht möglich.</p>
32	<b>119-15</b> Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent teilt mit, er stamme aus dem Kosovo und strebe einen weiteren Aufenthalt in Deutschland an. Er beabsichtige, mit einer deutschen Staatsangehörigen zusammen zu leben, die er jedoch nicht heiraten könne, da sie noch minderjährig sei. Er sei in Deutschland berufstätig und falle dem Staat nicht zur Last.</p> <p>Der Ausschuss kann dem Petenten nur raten, freiwillig auszureisen. Der Asylantrag des Petenten ist endgültig abgelehnt worden. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung gebunden. Der Ausschuss begrüßt, dass Gespräche über eine freiwillige Ausreise geführt worden sind und der Petent auch über die Möglichkeit der Bewilligung von Rückkehrbeihilfen informiert wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
33	<b>140-15</b> Kreis Ostholstein Zweitwohnungssteuer	<p>Die Petentin teilt mit, sie sei zur Zahlung einer Zweitwohnungssteuer aufgefordert worden, obwohl sie nachweisen könne, dass sie bereits 1976 aus der betreffenden Wohnung ausgezogen sei. Sie habe die Widerspruchsfrist versäumt und die Stadt lehne die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt in dem Streit eingelenkt hat.</p>
34	<b>141-15</b> Kiel Brandschutz	<p>Die Petentin bewohnt ein Reetdachhaus, von dem sie in der Silvesternacht stets fürchte, dass es durch Feuerwerkskörper in Brand gesetzt werde. Sie könne nicht nachvollziehen, dass die Stadt ein Abbrennverbot in der Nähe ihres Hauses ablehne.</p> <p>Der Ausschuss bittet die Stadt, ein detailliertes, flächendeckendes Abbrennverbot für Feuerwerkskörper im Bereich von Reetdachhäusern auszusprechen. Die bisherigen Ablehnungsgründe sind für den Ausschuss schwer nachzuvollziehen.</p>
35	<b>153-15</b> Lübeck Ausländerrechtliche Verpflichtungserklärungen	<p>Der Petent kritisiert einen Erlass des Innenministeriums, in dem den Ausländerbehörden untersagt werde, Verpflichtungserklärungen für den Aufenthalt jugoslawischer Staatsbürger anzuerkennen. Ohne diese Erklärungen erhielten Verwandte von in Deutschland rechtmäßig lebenden Jugoslawen kein Einreisevisum.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der beanstandete Erlass wieder aufgehoben wurde.</p>
36	<b>154-15</b> Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist als Aussiedler in die Bundesrepublik eingereist und teilt mit, die Ausländerbehörde wolle die Aufenthaltsgenehmigung nunmehr nachträglich befristen. Der Petent sei jedoch selbständiger Unternehmer, sodass seine Ausreise Arbeitsplätze vernichten würde.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass in der Aufenthaltsangelegenheit ein Vergleich geschlossen wurde. Im Zuge dieser Einigung ist die Eingabe für erledigt erklärt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
37	<b>164-15</b> Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	Der Petent befindet sich in Abschiebehaft. Er bittet darum, in Deutschland ein neues Asylverfahren durchführen zu können.  Der Ausschuss konnte sich nicht für eine Verschiebung der Abschiebung einsetzen. Der Petent hat jedoch aus der Haft heraus einen Asylfolgeantrag gestellt, über den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch vor der Abschiebung entschieden hat.
38	<b>170-15</b> Kreis Schleswig-Flensburg Ausländerangelegenheit	Die Direktoren eines Schulzentrums setzen sich für einen Asylbewerber und seine Familie ein. Der Betroffene sei als Hausmeister der Schule tätig und von der Abschiebung bedroht. Insbesondere den Kleinkindern sei eine Rückkehr nicht zuzumuten.  Die Ablehnung der Asylanträge ist gerichtlich bestätigt worden. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde die Rückführung anstrebt. Wie den Petenten bereits vorab mitgeteilt worden ist, hätte eine Rückkehr nach dem 31.08.2000 einen Verlust des Anspruchs auf Fördermittel zur Folge.
39	<b>171-15</b> Kreis Pinneberg Polizei; Dienstaufsicht	Die Petentin beschwert sich gegen die Durchführung eines Polizeieinsatzes, bei dem sie zu einer Unfallflucht befragt worden sei. Zudem schildert sie einen Vorfall, bei dem Polizeibeamte einen Hund erschossen haben sollen. Beschwerden der Petentin seien nicht angemessen beantwortet worden.  Der Ausschuss kann sich den Vorwürfen der Petentin nicht anschließen. Er bedauert jedoch, dass die geschilderte Begegnung zwischen der Petentin und den Polizeibeamten offenbar emotional bestimmt war.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
40	<b>172-15</b> Kreis Stormarn Zuweisung eines Wohnorts	<p>Die Petenten sind eine Familie deutscher Spätaussiedler und streben eine Umverteilung nach Hamburg an. Dort hätte die Familie die Möglichkeit, geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu besuchen.</p> <p>Hamburg hat eine Umverteilung wegen fehlender hinreichender Gründe abgelehnt. Ohne gesicherten Lebensunterhalt ist eine Verlegung des Wohnsitzes frühestens drei Jahre nach Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zulässig.</p>
41	<b>181-15</b> Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Die Petenten sind mazedonische Staatsangehörige und streben auf Grund der gesundheitlichen Situation der Ehefrau einen längerfristigen Verbleib in Deutschland an. Eine Behandlung sei im Heimatland nicht möglich.</p> <p>Aufgrund des gesundheitlichen Zustands wurde eine Duldung ausgestellt. Die zuständige Ausländerbehörde beabsichtigt, die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zu prüfen, sofern die Reiseunfähigkeit bestehen bleibt, der Petent keine weiteren Straftaten begeht und sich erheblich konsequenter um Arbeit bemüht.</p>
42	<b>189-15</b> Hamburg Bodenrichtwertauskunft	<p>Die Petentin teilt mit, ein Beratender Ingenieur und Sachverständiger habe sich für sie an einen Gutachterausschuss für Grundstückswerte mit der Bitte um eine Richtwertauskunft sowie Erstellung eines Verkehrswertgutachtens gewandt. Der Gutachterausschuss habe für die Bearbeitung einen unangemessenen Zeitraum angekündigt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin das Gutachten erhalten und daraufhin die Eingabe für erledigt erklärt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
43	<b>207-15</b> Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin ist polnische Staatsangehörige und wendet sich gegen die Aufforderung der Ausländerbehörde, zusammen mit ihrer Tochter die Bundesrepublik zu verlassen. Sie lebe seit 1988 in Deutschland und plane eine Zukunft mit ihrem neuen Lebensgefährten. Diesen könne sie jedoch noch nicht heiraten, da sie noch nicht von ihrem bisherigen Ehemann geschieden sei.</p> <p>Der Ausschuss kann kein Votum im Sinne der Eingabe abgeben. Als polnische Staatsangehörige kann die Petentin wiederholt visumsfrei nach Deutschland einreisen und so die Beziehung zu ihrem Lebensgefährten aufrecht erhalten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>333-11</b><br>Kreis Herzogtum Lauenburg<br>Verwaltungshandeln                                    | <p>Der Petent begehrt mit einem umfangreichen Schreiben die Wiederaufnahme seines Eingabeverfahrens. Er verlangt vom Ausschuss detaillierte Empfehlungen an die Umweltbehörden.</p> <p>Der Ausschuss hält an seinem Beschluss in der Sache fest und sieht keinen neuen Beratungsbedarf. Das Ministerium wird dem Ausschuss über den Sachstand Bericht erstatten. Bei dem Verfahren soll das Anliegen des Petenten nach Wiederherstellung einer Wegeverbindung Berücksichtigung finden.</p> |
| 2 | <b>556-14</b><br>Kreis Rendsburg-Eckernförde<br>Naturschutz; Beseitigung von Boots-<br>liegeplätzen | <p>Ein Sportverein wendet sich dagegen, dass die untere Naturschutzbehörde die Entfernung von Boots-<br/>         liegeplätzen aus einem Baggersee fordere. Der Verein habe hiergegen Klage erhoben, da er sich in seiner Existenz bedroht sehe. Der Verein sei auch zu einer Verlegung der Liegeplätze bereit.</p> <p>Durch die Vermittlung des Ausschusses ist es gelungen, eine Lösung zu finden, die von allen Beteiligten mitgetragen werden kann.</p>                                |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	<b>2059-14</b> Kreis Ostholstein Grundwasserspiegelabsenkung	<p>Der Petent berichtet, die untere Wasserbehörde habe einer Baufirma die Erlaubnis erteilt, zur Trockenlegung von Baugruben in der Nachbarschaft Grundwasser zu entnehmen. Die Firma hätte Nebenbestimmungen nicht eingehalten und insbesondere vor Beginn der Maßnahme keine Beweissicherung durchgeführt. Sie lehne jetzt die Reparatur von aufgetretenen Schäden am Haus des Petenten ab. Der Kreis habe die Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht kontrolliert und einen Widerspruch gegen eine zweite Erlaubnis zurückgewiesen.</p> <p>Der Ausschuss beanstandet die mangelhafte Durchsetzung der Auflagen. Er empfiehlt zu prüfen, ob die Hergabe des Beweissicherungsprotokolls mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden kann. Der Kreis konnte den Widerspruch des Petenten allerdings nur zurückweisen, da die Entnahme zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war. Der Ausschuss sieht für den Petenten nur die Möglichkeit eines zivilrechtlichen Schadenersatzprozesses. Der Ausschuss begrüßt, dass der Kreis versucht, eine gütliche Einigung zwischen Petent und Firma zu erreichen, und dass der Kreis zukünftig eine strengere Genehmigungs- und Kontrollpraxis ausüben wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Finanzen und Energie**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>11-15</b><br>Kreis Schleswig-Flensburg<br>Arbeitsweise eines Finanzamtes/Nachzahlungszinsen | <p>Der Petent berichtet von außerordentlich langen Bearbeitungszeiten seiner Steuererklärungen, die zu entsprechenden Zinsforderungen geführt hätten, deren Sinn er nicht einsehe. Er verlangt die Veranlagung bei einer anderen Stelle des Finanzamtes und die Rückzahlung der Zinsen.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, sich für eine Rückerstattung einzusetzen. Die Bearbeitungszeiten sind auch darauf zurückzuführen, dass der Petent sich zunächst nicht über ererbtes Vermögen erklärt hatte. Der Ausschuss bittet das Finanzamt, dem Petenten noch einmal schriftlich zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen der von ihm gewünschte Wechsel der Bearbeitungsstelle erfolgen kann.</p> |
| 2 | <b>32-15</b><br>Kreis Schleswig-Flensburg<br>Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen      | <p>Der Petent fühlt sich durch ein Lastenausgleichsamt ungerecht behandelt, das seiner Meinung nach ein Verfahren wegen Rückforderung gewährter Leistungen so lange verzögert habe, bis die Rückforderung durch geändertes Recht rechtmäßig geworden sei. Ein Beschwerdeverfahren sei aus den selben Gründen verzögert worden.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Länder bei der Durchführung des Lastenausgleichs an Weisungen des Bundesausgleichsamtes gebunden sind. Das vom Petenten beanstandete Verfahren beruhte auf Weisungen bzw. Erlassen des Bundesausgleichsamtes. Der Ausschuss leitet die Eingabe daher an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter.</p>    |
| 3 | <b>78-15</b><br>Kreis Nordfriesland<br>Erbschaftssteuer  | <p>Die Petentin ist Erbin eines Hausgrundstücks in einer bevorzugten Wohnlage. Sie beanstandet, dass das Finanzamt bei der Festsetzung der Steuer einen viel zu hohen Grundstückswert zugrunde gelegt habe. Sie wolle mit dem Grundstück nicht spekulieren, sondern das Anwesen selbst bewohnen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Finanzbehörden unbürokratisch noch einmal eine Wertermittlung in Auftrag gegeben haben. Die Erbschaftssteuerfestsetzung wird nun von einem erheblich geringeren Wert ausgehen.</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	<b>82-15</b> Neumünster Einkommensteuerrückerstattung	<p>Der Petent beklagt eine unsoziale Besteuerung einer Gehaltsnachzahlung, die erst nach mehrere Jahre nach dem Konkurs des Arbeitgebers ausgezahlt worden sei. Das Finanzamt habe die Zahlung vollständig den Einkünften eines Jahres zugeschlagen, sodass der Petent eine wesentlich höhere Einkommensteuer zahlen müsse.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent die Besteuerung als ungerecht empfindet. Das Finanzamt hatte jedoch nach den zwingenden Vorgaben des Einkommensteuerrechts keine Möglichkeit, die Zahlung anders zu veranlagern.</p>
5	<b>114-15</b> Kreis Dithmarschen Regelungen zur Altersteilzeit	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Inanspruchnahme von Altersteilzeit nicht ermöglicht werde. Er sei bereits seit einigen Jahren mit einer Arbeitszeit von drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit sei jedoch eine vorhergehende Vollzeitbeschäftigung.</p> <p>Nach der eindeutigen Rechtslage besteht keine Möglichkeit, dem Petenten Altersteilzeit zu gewähren. Zwar werden zurzeit Rechtsänderungen vorbereitet, die jedoch für den Petenten nicht mehr zur Anwendung kommen können. Der Ausschuss teilt jedoch die Kritik des Petenten an den ausgebliebenen Zwischennachrichten seitens des Ministeriums.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>1146-14</b><br>Hamburg<br>Genehmigung eines Baustoff-<br>Recycling-Betriebes       | <p>Der Petent betreibt einen Kiesgrubenbetrieb und beschwert sich darüber, dass ihm die Ergänzung des Betriebes um einen Recycling-Betrieb nicht genehmigt werde.</p> <p>Der Ausschuss bittet die Beteiligten weiterhin, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Darüber hinaus ist in der Angelegenheit ein Gerichtsverfahren anhängig, sodass der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf das Verfahren Einfluss nehmen kann.</p>  |
| 2 | <b>1978-14</b><br><b>143-15</b><br>Kreis Steinburg<br>Nutzung eines Hafengrundstücks  | <p>Die Petenten sind Pächter bzw. Verpächter eines Grundstücks an einem Binnenhafen. Das darin betriebene Restaurant habe wegen der Gefahr des Einsturzes darunter befindlicher Gewölbe geschlossen werden müssen.</p> <p>Der Ausschuss bittet die Petenten dringend, das ihnen vorliegende dreiseitige Vergleichsangebot des Ministeriums anzunehmen. Die über dieses Angebot hinausgehenden Forderungen hält der Ausschuss nicht für angemessen.</p>  |
| 3 | <b>2018-14</b><br>Kreis Nordfriesland<br>Arbeitsweise einer Meisterprüfungskommission | <p>Der Petent bemängelt die Praxis einer Meisterprüfungskommission, bei Nichterfüllung von Eingangskriterien eine bestimmte Punktzahl abzuziehen. Der Abzug erfolge in gleicher Höhe, unabhängig davon ob ein Kriterium, mehrere oder alle Kriterien nicht erfüllt seien.</p> <p>Die Bewertungsmethode ist in einem ähnlichen Fall durch ein Gericht nicht beanstandet worden. Im Falle des Petenten ist der Prüfungsbescheid jedoch wegen eines Formfehlers aufgehoben worden, sodass der Petent die Prüfung nochmals wiederholen kann. Der Ausschuss bittet darum, dass dem Petenten durch die Befassung des Eingabenausschusses keine Nachteile entstehen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	<b>2034-14</b> Kreis Pinneberg Ausbau einer Kreisstraße	<p>Die Petenten wenden sich gegen eine Planänderung im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau einer Kreisstraße, die eine Trassenverschwenkung in Richtung Ortsmitte mit dem Bau eines Kreisverkehrsplatzes beinhaltet. Die Petenten befürchten eine deutliche Lärmbelästigung und weitere negative Auswirkungen.</p> <p>Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festgestellt. Insbesondere sollte nach Auffassung des Ausschusses Beachtung finden, dass es nach einer Verkehrsuntersuchung zu einer Verringerung der Verkehrsbelastung kommen wird.</p>
5	<b>66-15</b> Kreis Stormarn Autobahnbauarbeiten	<p>Der Petent teilt mit, er befahre täglich eine Autobahn, sodass ihm aufgefallen sei, dass dort regelmäßig Bauarbeiten vorgenommen würden. Er schlägt vor, die Bauarbeiten zu bündeln und die Baustellendurchfahrt zweispurig zu gestalten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium ein Baustellenmanagement eingerichtet hat. Den Vorstellungen des Petenten wird insoweit Rechnung getragen.</p>
6	<b>120-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Schornsteinfegerwesen	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister nach Einbau eines Heizkessels die Abnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt habe. Nach dem Auftreten von Schäden habe er einen Vordruck manipuliert, sodass der Eindruck entstanden sei, dass er den Petenten vorher auf diese Gefahr hingewiesen habe. Der Petent beantrage daher eine Änderung des Verfahrens. Er beschwert sich auch über Messungen in schikanös kurzen Abständen.</p> <p>Die vom Petenten angeregte Änderung des Verfahrens ist nach Auffassung des Ministeriums nicht durchführbar. In einem Fall kam es zu Messungen in einem kürzerem Abstand. Dies beruhte jedoch darauf, dass der Petent dem Bezirksschornsteinfegermeister keinen Zugang zu der Anlage gewährt hat. Zu den Schadenersatzansprüchen verweist der Ausschuss auf die bereits zu anderen Eingaben gefassten Beschlüsse. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es auch im Sinne des Petenten wäre, sich von den lange zurückliegenden Ereignissen emotional zu lösen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	<b>135-15</b> Kreis Ostholstein Gewerberecht	<p>Der Petent wendet sich für einen ausländischen Mitbürger an den Ausschuss, der viele Jahre als angestellter Tischler gearbeitet habe. Wegen seines Alters und Gesundheitszustandes strebe er an, selbständig Reparaturarbeiten durchzuführen. Die hierfür erforderliche Prüfung habe er jedoch nicht bestanden. Der Petent setzt sich für eine Ausnahme zur Überbrückung bis zum Renteneintritt ein.</p> <p>Ein erneutes Antragsverfahren mit geringfügig geänderten Prüfungsbedingungen wäre möglich. Der Antrag könnte auf Teiltätigkeiten beschränkt sein. Die Teilnahme eines vereidigten Dolmetschers wäre möglich.</p>
8	<b>136-15</b> Kreis Schleswig-Flensburg Schornsteinfegerwesen	<p>Der Petent beanstandet, von seinem Schornsteinfegermeister eine falsch datierte Rechnung erhalten zu haben. Darüber hinaus halte er dessen Messungen für überflüssig, da seine Anlage jährlich von einer Wartungsfirma überprüft werde.</p> <p>Wenn der Petent es wünscht, kann er statt der bisherigen Jahresrechnung eine Einzelrechnung erhalten. Der Ausschuss hält das Anliegen des Petenten darüber hinaus teilweise für berechtigt. Hierzu sind jedoch Gespräche auf Bundesebene erforderlich. Der Gesetzgeber ist allerdings davon ausgegangen, dass Wartung und Kontrolle von Feuerungsanlagen getrennt bleiben müssen.</p>
9	<b>147-15</b> Neumünster Belastung durch Straßenverkehr	<p>Der Petent beschwert sich über die Belastung durch Straßenverkehr vor seinem Wohnhaus. Neben einer Geschwindigkeitsbeschränkung und einer Gewichtsbeschränkung für schwere LKW fordert er eine Rückverlegung einer Buslinie.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für das Anliegen des Petenten einsetzen und stellt ihm zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. Die Buslinie durchfährt die Straße des Petenten zunächst für eine einjährige Probephase. Eine Bushaltestelle ist wegen der Beschwerden des Petenten bereits verlegt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	<b>174-15</b> Lübeck Schornsteinfegerwesen	<p>Der Petent berichtet von einer Auseinandersetzung mit seinem Bezirksschornsteinfegermeister, die dazu geführt habe, dass der Petent seitdem mit Mängelanzeigen überhäuft werde. Der Bezirksschornsteinfegermeister erstelle zudem geringfügig überhöhte Rechnungen.</p> <p>Der Ausschuss bedauert die aufgetretenen Streitigkeiten. Die Behandlung von 10tel Pfennigsbeträgen dürfte nach einer Rechtsänderung mittlerweile kein Problem mehr darstellen. Der vom Petenten nicht gezahlte Betrag ist nicht beigetrieben worden. Nach Mitteilung des Ministeriums sind sämtliche Beschwerden beantwortet worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>152-14</b><br><b>1161-14</b><br><b>1205-14</b><br><b>1206-14</b><br><b>1207-14</b><br><b>1208-14</b><br><b>1209-14</b><br><b>1210-14</b><br>Kreis Nordfriesland<br>Gebäudeschäden; Sondernutzungsrecht | <p>Die Petenten wenden beklagen sich beim Ausschuss über Gebäudeschäden, die sie auf eine Ringdeichverstärkung und eine damit einhergehende Absenkung des Wasserspiegels zurückführen. Die genaue Ursache der Schäden sei jedoch umstritten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Amt eine ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse durchführen wird. Während der Behandlung der Eingabe wurde die Richtlinie für die Förderung von Warftverstärkungen und Warfterhöhungen auf den Halligen des Landes neu gefasst. Der Ausschuss kann jedoch die Auffassung der Landesregierung nicht beanstanden, dass es eine Rechtsgrundlage für die in der Vergangenheit entstandenen Schäden nicht gibt.</p> |
| 2 | <b>1838-14</b><br>Kreis Ostholstein<br>Vorgehensweise der Landesplanung   | <p>Der Petent erhebt in einer bereits abschließend beratenen Eingabe Gegenvorstellungen gegen den Beschluss des Eingabenausschusses. Nach wie vor bemängelt er die ablehnende Haltung der Landesplanung hinsichtlich der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung auch nach nochmaliger Prüfung nicht beanstanden. Im Rahmen des bevorstehenden B-Plan-Verfahrens können die Bedenken des Petenten eingebracht werden. Das Ergebnis des Verfahrens ist einer Klage zugänglich.</p>   |
| 3 | <b>2012-14</b><br>Kreis Pinneberg<br>Privilegierung eines Imkereii- und Weidenrutenbetriebes  | <p>Der Petent hat nach einem gerichtlichen Vergleich ein Gebäude auf einem Grundstück errichtet, auf dem er Weidenruten zieht und eine Imkerei betreibt. Im Vergleich hat er sich verpflichtet, auf eine Wohnnutzung zu verzichten. Im Nachhinein habe er festgestellt, dass er die Wohnnutzung benötige, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, und bittet um eine Überprüfung.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, nach Fertigstellung des Wirtschaftsteils nachzuweisen, dass ein angemessener Gewinn aus der Landwirtschaft erzielt wird. Zur Erläuterung stellt er dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>1893-1896-14, 1898/1899-14,<br/>1902-14, 1906-1910-14,<br/>1912-1915-14, 1917-1923-14,<br/>1927/1928-14, 1930/1931-14,<br/>1937/1938-14, 1944-14, 2055-14</b><br>Ausgabevolumen nach Psychotherapeutengesetz | <p>Die Petenten weisen auf einen ihrer Auffassung nach bestehenden dringenden Handlungsbedarf in der psychotherapeutischen Versorgung hin. Das Ausgabevolumen für Psychotherapie im Jahr 1999 sei ganz erheblich zu niedrig berechnet worden, sodass vielen Praxen der Konkurs drohe, obwohl die Praxen teilweise mehr als voll ausgelastet seien.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass zwischenzeitlich zwischen der Krankenkasse und der Kassenärztlichen Vereinigung eine Einigung im Schiedsamt hergestellt werden konnte. Demnach stehen für die Jahre 1999 und 2000 mehrere Millionen DM zusätzlich zur Verfügung. Eine zeitnähere Lösung war nicht möglich, da es sich um Bundesrecht handelt und die Situation sich in den einzelnen Bundesländern zum Teil sehr unterschiedlich darstellte.</p> |
| 2 | <b>1940-14</b><br>Ägypten<br>Medizinische Behandlung  | <p>Der Petent ist ein im Ausland lebender deutscher Staatsangehöriger, der sich zu einer Behandlung nach Deutschland begeben habe. Hier sei er von einem Sozialzentrum zum nächsten geschickt worden. Nach einer flüchtigen Untersuchung im Gesundheitsamt sei die Übernahme der Behandlungskosten abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuss bedauert die aufgetretenen Unstimmigkeiten, kann die Entscheidung jedoch nicht beanstanden. Dem Petenten ist unbürokratisch Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt worden. Der Ausschuss kann dem Petenten nur raten, sich künftig vor der Einreise durch die deutsche Auslandsvertretung beraten zu lassen.</p>  |
| 3 | <b>2046-14</b><br>Berlin<br>Sozialhilfe   | <p>Der Petent wendet sich an den Eingabenausschuss, da er die von ihm ausgelegten Nebenkosten und Kosten für Schönheitsreparaturen für eine Sozialhilfeempfängerin vom Sozialamt zurückerstattet haben möchte.</p> <p>Der Ausschuss kann kein Votum im Sinne des Petenten aussprechen. Die Betroffene war Untermieterin der Wohnung, die eigentliche Mieterin stand nicht im Sozialhilfebezug.</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	<b>2068-14</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Auskunft über Todesfall	Die Petentin wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, nähere Informationen über den Selbstmord ihres Sohnes zu erhalten. Vom Ordnungsamt sei sie lediglich per Postkarte informiert worden. Nachfragen seien ohne Ergebnis verlaufen.  Der Ausschuss bedauert, dass die Petentin nur im Rahmen der Umsetzung eines Kostenersatzanspruchs von dem Todesfall erfahren hat. Das Ordnungsamt hat jedoch erst über verschiedene Meldeämter den Aufenthaltsort der Petentin ermitteln müssen. Der Ausschuss konnte der Petentin eine Person nennen, die der Petentin nähere Auskünfte geben kann.
5	<b>2069-14</b> Kiel Gerichtliche Entscheidung / betriebliche Altersversorgung	Ein Rechtsanwalt legt einen umfangreichen Vorgang über einen Arbeitsrechtsstreit vor. Das Gericht habe die Frage der Gleichbehandlung nicht vertieft. Er bittet den Eingabenausschuss zu prüfen, ob seinem Mandanten außergesetzlich geholfen werden könne.  Seitens des Ministeriums wird keine Möglichkeit gesehen, auf den ehemaligen Arbeitgeber einzuwirken. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Eingabenausschuss.
6	<b>40-15</b> Flensburg Sozialhilfeangelegenheit	Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuss, da ihm vom Sozialamt eine zu geringe Summe für den Kauf einer gebrauchten Waschmaschine zur Verfügung gestellt worden sei. Trotz intensiver Bemühungen könne er für diese Summe keine Waschmaschine bekommen.  Der Ausschuss kann Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht feststellen. Da in der Angelegenheit auch Klage erhoben worden ist, kann der Ausschuss auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im Sinne der Eingabe tätig werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	<b>41-15</b> Kreis Ostholstein Maßregelvollzug	<p>Der Petent teilt mit, er habe mehrfach an die Ministerpräsidentin geschrieben, jedoch keine Antwort erhalten.</p> <p>Die Klinik hat keine Schreiben des Petenten zurückgehalten. Mit dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und dem Maßregelvollzugsgesetz sind die Rahmenbedingungen für die Unterbringung geändert worden.</p>
8	<b>62-15</b> Selbstbefassungsbeschluss für das Ostseezentrum für seelische Gesundheit der Fachklinik Neustadt	<p>Ein Patient des Ostseezentrums begehrt die Verlegung in eine Fachklinik eines anderen Bundeslandes. Der Ausschuss hat beschlossen, diesem Anliegen im Wege der Selbstbefassung nachzugehen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Verlegungswunsch unterstützt wird. Der Ausschuss wird dem Betroffenen raten, sich mit seinem Wunsch schriftlich direkt an das andere Klinikum zu wenden.</p>
9	<b>75-15</b> Kreis Dithmarschen Hilfe zum Lebensunterhalt	<p>Die Petentin beschwert sich über die Stadt, die ihr nach unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine zu kleine Wohnung zugewiesen habe, in der sie die vorhandenen Möbel nicht unterbringen könne. Die Wohnung verfüge über bauliche Mängel, zudem seien durch den unsachgemäßen Transport Möbel beschädigt worden.</p> <p>Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, sich bei auftretenden Problemen mit dem Wohnungsverband in Verbindung zu setzen, der ihr bei der Suche nach einer anderen Wohnung behilflich sein wird. Darüber hinaus vermag der Ausschuss der Petentin nicht zu helfen.</p>
10	<b>103-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Kostenausgleich Kindertagesstätten	<p>Ein Schulverein bittet den Ausschuss um Unterstützung bei der Einforderung von noch ausstehenden Kindergartenzuschüssen. Zwei Nachbargemeinden würden die Zuschüsse zu Ungunsten des Kindergartens pauschalieren.</p> <p>Der Ausschuss regt ein Gespräch mit allen Beteiligten an, in dem die Kosten dargelegt werden sollen. Der Ausschuss bittet die Petenten wertungsfrei, sich zukünftig rechtzeitig mit den Wohnortgemeinden abzustimmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
11	<b>138-15</b> Kreis Ostholstein Unterbringung in einer Fachklinik	<p>Der Petent wendet sich an den Ausschuss, da er mit der Medikation, die er in einer Fachklinik erhalte, nicht einverstanden ist. Durch die Medikamente nehme er Schaden an seiner Gesundheit.</p> <p>Die Klinik hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die Medikation dringend erforderlich ist. Der Ausschuss kann dieser medizinisch im einzelnen dargestellten und untermauerten Stellungnahme nicht widersprechen.</p>
12	<b>152-15</b> Kreis Rendsburg-Eckernförde Sozialhilfe	<p>Die Petentin empfindet es als unangemessen, dass das Sozialamt ihren Ehemann in einer Unterhaltssache aufgefordert habe, seine Einkommensverhältnisse darzulegen. Es handele sich um den Unterhalt ihres Sohnes, dessen Vater keine Zahlungen leiste.</p> <p>Der Ehemann der Petentin ist verpflichtet, zum Lebensunterhalt seiner Ehefrau beizutragen. Hierzu müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offengelegt werden. Bei der beanstandeten Entscheidung handelt es sich zudem um eine Selbstverwaltungsangelegenheit.</p>
13	<b>161-15</b> Kiel Ausstattung von Altenwohnungen	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass in Einrichtungen des Betreuten Wohnens neben der Möglichkeit im Speisesaal zu essen auch Kochnischen in den Wohnungen eingerichtet werden.</p> <p>Der Ausschuss unterstützt den Vorschlag der Petentin. Die Möglichkeit einer selbständigen Essensversorgung wäre zu begrüßen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

**Sonstiges**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>2043-14</b><br>Kreis Schleswig-Flensburg<br>Beamtenversorgungsrecht | <p>Die Petentin teilt mit, ihr mittlerweile verstorbener, von ihr geschiedener Ehemann sei ein hoher Offizier des Bundesnachrichtendienstes gewesen, was zu strengen Sicherheitsauflagen für die Familie geführt habe. Sie sei dazu gedrängt worden, keiner eigenen Berufstätigkeit nachzugehen. Nach der Scheidung und dem Tod ihres ehemaligen Ehemannes habe sie keine Einkünfte mehr, scheue sich jedoch, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Alle wesentlichen Aspekte fallen in die Zuständigkeit des Bundes, sodass der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages der Petentin nicht weiterhelfen kann. Er bittet den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages um Wiederaufnahme des dort bereits abgeschlossenen Eingabeverfahrens, da er den Fall der Petentin als Härtefall ansieht.</p> |
| 2 | <b>122-15</b><br>Niedersachsen<br>Bürokratie                           | <p>Der Petent bemängelt ein diffus-ängstliches Verhalten in Verwaltungen allgemein. Ihm sei auf seine telefonische Bitte um Übersendung eines Grundbuchauszuges mitgeteilt worden, dass ein Grundbuchauszug schriftlich zu beantragen sei. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für eine unbürokratischere Vorgehensweise von öffentlichen Bediensteten einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Auffassung des Petenten zwar nachvollziehen, kann die Vorgehensweise des Amtsgerichts bezüglich des Grundbuchauszuges jedoch nicht beanstanden. Die Grundbuchordnung sieht aus gutem Grunde vor, dass das berechtigte Interesse an der Einsicht in das Grundbuch darzulegen ist. Der Ausschuss setzt sich jedoch dafür ein, dass Service und Rechtsvorschriften sich am Kunden orientieren.</p>                         |